

Satzung von RTL Sports e.V.

i.d.F.

vom 13.05.2019

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein führt den Namen: RTL Sports e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung, indem er den Breiten-, Ausgleichs- und Wettkampfsport sowie Kultur als gemeinsames Erlebnis zur Gesunderhaltung, zur Verbesserung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit sowie zur Steigerung der Lebensfreude auf freiwilliger Grundlage im Rahmen einer Betriebssportgemeinschaft fördert.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Betriebssport-Kreisverbandes Mittelrhein-West e.V.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Der Verein ist für jedermann zugänglich, vornehmlich für die Beschäftigten der zur Mediengruppe RTL Deutschland gehörenden Unternehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (2) Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins und die Satzungen der übergeordneten Verbände an. Bei Mitgliedern der Kooperationen mit Fitnessstudios erkennt das neue Mitglied zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kooperationspartners an.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder werden bei der Sporthilfe NRW e.V., Lüdenscheid, versichert.

§ 3 Beiträge

(1) Die Beiträge, die von den Mitgliedern zu entrichten sind, werden quartalsweise fällig und durch Lastschriftverfahren eingezogen. Sie werden durch den Vorstand in Absprache mit den Sportartenvertretern festgesetzt.

(2) Die Beiträge können für die Mitglieder verschiedener Abteilungen unterschiedlich hoch sein.

(3) Die Mitglieder sollen an einem Lastschriftverfahren teilnehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der E-Mail-Adresse und der Anschrift mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

(4) Der Vorstand führt eine Mitgliederliste, aus der sich der Tag des Eintritts, die Zahlungen und der Tag des Austritts ergeben.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der jeweils mit einer Frist von einem Monat schriftlich zum 31.12., 30.09., 30.06 oder 31.03. eines jeden Jahres erklärt werden kann, durch Ausschluss oder Tod.

Der Ausschluss kann wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins erfolgen; die Entscheidung trifft der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

§ 4 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird nach Vorbereitung durch den Vorstand vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom Vertreter, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen durch Mitteilung auf der Homepage des Vereins (www.rtl-sports-ev.de) und-per eMail einberufen. Die Frist beginnt an dem Tag der Mitteilung bzw. des eMail-Versands.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn der Vorstand dies beschließt. Einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unverzüglich zu entsprechen, wenn er von 1/4 der Mitglieder unterstützt wird; in dem Antrag ist der Gegenstand der Tagesordnung anzugeben.

(3) Die Mitgliederversammlung kann alle Angelegenheiten des Vereins behandeln; wenn und soweit der Vorstand für die Entscheidung zuständig ist, können Empfehlungen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Bericht des Vorstands
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Wahl des Vorstands

- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Festsetzung der Beiträge (§ 3 Abs. 1 Satz 2)
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge oder Empfehlungen
- h) Änderung der Satzung
- i) Auflösung des Vereins (§ 9)

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(5) Der Vorsitzende führt den Vorsitz, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Dieser bestimmt, wer das Versammlungsprotokoll führt. Der Schriftführer fertigt ein Beschlussprotokoll an, das vom Vorsitzenden gegengezeichnet wird. Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

§ 6 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer als stimmberechtigte Mitglieder. Als Vorsitzender wählbar ist abweichend von § 27 BGB nur ein von der Mediengruppe RTL Deutschland GmbH beschäftigtes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Jede Sitzung ist unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(5) Wenn im Laufe der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied ausscheidet, ist der Vorstand verpflichtet und berechtigt, einen Nachfolger für die Restlaufzeit der Wahlperiode zu benennen. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist über die Nachwahl zu beschließen. Die Benennung durch den Vorstand bzw. die Nachwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.

(6) Die Vorstandstätigkeit wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 7 Sportartenvertreter

- (1) Die Sportartenvertreter beraten den Vorstand in fachlichen und organisatorischen Fragen bzgl. ihrer jeweiligen Sportart.
- (2) Pro Sportart muss ein Vertreter bestimmt werden, der die Interessen dieser Sportart vertritt und für den Vorstand als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Sollte kein Vertreter bestimmt werden, hat der Vorstand das Recht, die Sportart zu schließen. Bei Schließung einer Sportart fällt deren Vermögen an den Verein.
- (3) Treffen mit den Sportartenvertretern können jederzeit von dem Vorstand einberufen werden.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Stiftung RTL - Wir helfen Kindern e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Das Vermögen darf der Anfallberechtigte nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und erst nach Einwilligung des Finanzamtes erhalten.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.05.2019 beschlossen. Sie tritt in Kraft mit Eintragung in das Vereinsregister. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 09.09.2010 außer Kraft.
